Baupolizeiverordnung

<u>über die Bebauung des V. Abschnittes Haus Furpach</u> <u>in Neunkirchen (Saar)</u>

Aufgrund der §§ 28 bis 39 des Polizeiverwaltungsgesetzes - PVG - vom 01.06.1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15, 16 (1), 97 (12) und 98 (2) des Gesetzes Nr. 471 – Baugesetz - BauG - vom 19.07.1955 (Amtsblatt S. 1159 ff) wird nach Anhörung des Stadtrates der Stadt Neunkirchen (Saar) mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Beschreibung: Die Verordnung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wie er vom Stadtrat der Stadt Neunkirchen in seiner Sitzung vom 10.05.1963 festgelegt wurde.

(2) Planskizze: Siehe beigefügter Lageplan.

§ 2 Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachform: Satteldach

(2) Dachneigung: 30°

(3) Dacheindeckung: Falzziegel

(4) Traufenüberstand: 0,50 m

(5) Ortüberstand: bis 0,30 m

(6) Dachaufbauten: keine

§ 3

Gestaltung des Geschäftsgebäudes

(1) Dachform: Flachdach

§ 4

Gestaltung der Garagen

(1) Höhe: Mittlere lichte Höhe 2,40 m

(2) Dachform: Pultdach

(3) Dachneigung: 8°

(4) Dacheindeckung: Wellasbestzementplatten

§ 5

Gestaltung der Einfriedigung

(1) An der Straßengrenze Kohlhofweg bis 3,00 m hinter der vorderen **Baulinie**

Abgrenzung zu Ziffer (1), (2), (3) und (4) mit einer Betonplatte ca. 6 cm und bis höchstens 8 cm über Gelände, darauf ein an Profileisen zu befestigender Holzspriegelzaun.

- (2) An der Grundstücksgrenze zu den Grünanlagen
- An der Grundstücksgrenze (3)der Fußwege:
- (4) Zwischen den einzelnen Zäunen der Stichstraßen auf der Baulinie:

Höhe des Zaunes: 0,80 m über Gelände

(5)An der Straßengrenze der Stichstraßen

Abgrenzung mit einer Betonplatte ca. 6 cm stark und bis höchstens 8 cm über Bürgersteigoberkante.

(6)Zwischen den einzelnen Grundstücken hinter

ein 0,80 m hoher Maschendrahtoder Spriegelzaun.

Baulinie:

§ 6 Gestaltung der Vorgärten

Vorgartenflächen und Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen.

§ 7

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,00 DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

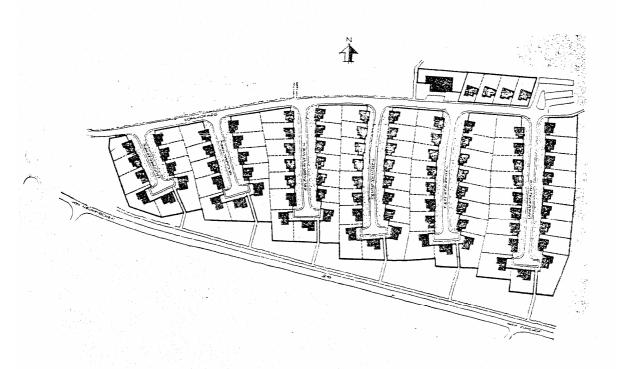
Neunkirchen, den 10.12.1963

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

Frank

veröffentlicht im Abl.: 19.06.1964 in Kraft getreten am: 19.06.1964

V. ABSCHNITT HAUS FURPACH IN NEUNKIRCHEN (SAAR)



Diese Zeichnung ist Bestandteil der Baupolizeiverordnung über die Bebauung des V. Abschnittes Haus Furpach in Neunkirchen (Saar).